

# **Satzung**

## Für den Tourismus-Verein Schönau a. Königssee e. V.

### Präambel

Durch die Zusammenlegung der Gemeinden Königssee und Schönau haben der Fremdenverkehrsverein e.V. Schönau und der Verkehrsverein e.V. Königssee wegen der weitreichenden Bedeutung unseres Wirtschaftszweiges Nr. 1 - des Tourismus- , am 26. Mai 1978 beschlossen, den am 18.11.1956 gegründeten Fremdenverkehrsverein e.V. Schönau und den seit 25.02.1969 bestehenden Verkehrsverein e.V. Königssee zu einem Verein zusammenlegen.

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Tourismus-Verein Schönau a. Königssee e.V.“ und hat seinen Sitz in Schönau a. Königssee. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 26.05.1978. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Allgemeine Aufgaben

Aufgaben des Tourismus-Vereins ist es, den örtlichen Tourismus zu fördern.

Er soll dies erreichen durch

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlamenten, sowie Verbänden und Vereinigungen,
  - b) die örtliche Tourismuswerbung
  - c) die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehren werden sollen,
  - d) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühung um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz,
  - e) die Erhaltung des Brauchtums und des bodenständigen Vereinslebens,
  - f) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Tourismus.
- Der Tourismus-Verein arbeitet in allen Belangen, die den Tourismus betreffen, mit der Gemeinde Schönau a. Königssee zusammen.

### § 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche/juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt im Übrigen durch Tod und/oder Insolvenz.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

### § 4 Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

## § 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, mit Vorschlägen und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen vorher schriftlich (auch Fax und Email) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.
- c) Wichtige Anträge aus den Kreisen der Mitglieder sollen möglichst eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
  - aa) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Kassier, 2. Kassier und sieben weiteren Mitgliedern.
- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende mit jeweiliger Alleinvertretungsbefugnis.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung hierzu hat schriftlich, zu erfolgen, in der Regel 7 Tage, in dringenden Fällen drei Tage vorher, und jeweils unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter.

#### § 10 Rechnungsprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

#### § 11 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Schönau a. Königssee.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 04.05.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Schönau am Königssee, den 04.05.2012